

## **Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 3. April 2013**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672) hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld gemäß § 1 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld (RPO) vom 15. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 12 S. 98) die folgende Promotionsordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht:**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Promotionsrecht und Doktorgrade
§ 3	Zweck und Formen der Promotion
§ 4	Zuständigkeiten
§ 5	Zugangsvoraussetzungen
§ 6	Annahme als Doktorandin oder Doktorand
§ 7	Betreuung
§ 8	Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 9	Prüfungskommission
§ 10	Dissertation
§ 11	Mündliche Prüfungsleistungen
§ 12	Gesamtprädikat der Promotion
§ 13	Vollzug der Promotion und Urkunde
§ 14	Publikation der Dissertation
§ 15	Täuschung und Aberkennung der Promotion
§ 16	Einsichtnahme
§ 17	Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
§ 18	Ehrenpromotion
§ 19	Inkrafttreten und Übergangsregelungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Promotionsordnung gilt für alle an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld durchgeführten Promotionsverfahren und alle von ihr verliehenen Doktorgrade.

### **§ 2 Promotionsrecht und Doktorgrade**

(1) Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. jur.) und den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber (Dr. jur. h.c.).

(2) Die Durchführung von Promotionen, die fachübergreifende Forschungsthemen zum Inhalt haben, wird gewährleistet.

(3) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber wird für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder andere ideelle Verdienste um die der Fakultät zur Pflege anvertraute Wissenschaft verliehen.

### **§ 3 Zweck und Formen der Promotion**

(1) Durch die Promotion soll eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Fach Rechtswissenschaft nachgewiesen werden.

(2) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfungsleistung (Disputation) verliehen.

#### **§ 4 Zuständigkeiten**

Für Entscheidungen nach der Promotionsordnung ist der Dekan oder die Dekanin zuständig, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

#### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zur Promotion setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. in der Regel einen zur Promotion berechtigenden juristischen Studiengang mit hervorragendem Ergebnis abgeschlossen hat,
2. weitere Leistungen, die die Eignung für die Promotion erkennen lassen, erbracht hat, und
3. die deutsche Sprache beherrscht.

(2) Einen zur Promotion berechtigenden juristischen Studiengang mit hervorragendem Ergebnis hat abgeschlossen, wer

1. die erste oder die zweite juristische Prüfung bzw. Staatsprüfung oder die Abschlussprüfung Teil II der einstufigen Juristenausbildung mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bestanden hat oder
2. an einer Universität oder Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes einen im Hauptfach juristischen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern hervorragend abgeschlossen hat oder
3. einen im Hauptfach juristischen Masterstudiengang im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG hervorragend abgeschlossen hat.

Ein hervorragender Abschluss im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 ist in der Regel gegeben, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu den besten 10 % des jeweiligen Jahrgangs zählt.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Rechtsprüfung im Ausland abgelegt haben, haben Zugang zur Promotion, wenn sie eine der ersten oder zweiten juristischen Prüfung bzw. Staatsprüfung gleichwertige Rechtsprüfung mit einer Note abgeschlossen haben, die mindestens der Note „vollbefriedigend“ der deutschen Prüfungen bzw.

Staatsprüfungen entspricht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Dekanin oder der Dekan, ggf. nach Anhörung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz in Bonn. Die Gleichwertigkeit ist in der Regel zu bejahen, wenn der ausländischen Rechtsprüfung ein mindestens dreijähriges rechtswissenschaftliches Fachstudium vorangegangen ist, dessen erfolgreicher Abschluss der Bewerberin oder dem Bewerber an ihrer oder seiner Heimatuniversität die Promotionsberechtigung vermittelt. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber haben auch Zugang zur Promotion, wenn sie die Magisterprüfung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bielefeld mindestens mit der Note „magna cum laude“ bestanden haben.

(4) Zur Promotion ist auch berechtigt, wer einen gleichwertigen Studiengang an einer Universität hervorragend (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2) abgeschlossen hat, beabsichtigt, ein Promotionsthema mit Bezügen zur Rechtswissenschaft entsprechend interdisziplinär zu bearbeiten und in einer Arbeitsbeziehung von nicht unerheblicher Dauer zu einer in § 7 genannten Person stand. Über die Gleichwertigkeit eines Studienganges im Sinne des Satzes 1 entscheidet der Dekan oder die Dekanin.

(5) Als weitere Leistungen, die die Eignung für die Promotion erkennen lassen, müssen erbracht worden sein:

1. von allen Bewerberinnen und Bewerbern
  - a) die Teilnahme an einem von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld veranstalteten Seminar, in dem ein Referat gehalten und die Leistungen mit mindestens „gut“ bewertet worden sind oder,
  - b) die erfolgreiche Teilnahme an einer Quellenexegese mit schriftlicher Hausarbeit oder die Erbringung eines Leistungsnachweises gemäß § 26 Abs. 5 der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung, oder
  - c) die erfolgreiche Teilnahme an dem Zusatzqualifikationsprogramm „Europa Intensiv“, oder
  - d) der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs „Rechtsgestaltung und Prozessführung“, oder
  - e) der erfolgreiche Abschluss des BA-Studiengangs „Recht und Management“.
2. von Bewerberinnen und Bewerbern i. S. v. Absatz 2 Nr. 2 oder 3 zusätzlich
  - a) in jedem der drei Pflichtfachbereiche i. S. v. § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StudPrO eine mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Klausur, die alle aus dem Hauptstudium stammen müssen, und
  - b) in einem Grundlagenfach (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 StudPrO) eine mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Hausarbeit.

(6) Bewerberinnen und Bewerber aus dem nicht deutschsprachigen Ausland weisen ihre Kenntnisse der deutschen Sprache in der Regel durch eine der in § 3 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studium erwähnten Sprachnachweise nach.

(7) Die Fakultätskonferenz soll auf begründeten Antrag der oder des Fakultätsmitgliedes bzw. Fakultätsangehörigen, die oder der die Dissertation betreut oder betreuen will, von dem Erfordernis einer bestimmten Note im Sinnes des Absatzes 2 Nr. 1 befreien, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu selbständiger

wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Die Befreiung soll erteilt werden, wenn die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit hinreichend nachgewiesen wurde, insbesondere durch eigene wissenschaftliche Publikation, wissenschaftliche Tätigkeit an einer anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung in nicht unbedeutendem Umfang oder durch Vorlage von sonstigen Forschungsleistungen. Die Befreiung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber an einem von einem anderen Fakultätsmitglied oder Fakultätsangehörigen veranstalteten Seminar teilnimmt und dort ein Referat hält und dass die erbrachten Leistungen mind. mit „gut“ bewertet werden.

(8) In besonderen Ausnahmefällen kann die Fakultätskonferenz von dem Erfordernis des Absatzes 5 Nr. 1 absehen. Ein besonderer Ausnahmefall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber einen der in Absatz 5 Nr. 1 a) genannten Leistungsnachweise mindestens mit der Note „gut“ an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben und über die Dauer von mindestens zwei Semestern in Bielefeld eine Lehrveranstaltung i. S. v. § 11 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld (StudPro) geleitet hat oder
2. die Bewerberin oder der Bewerber an der Fakultät in einem Rechtsverhältnis von nicht unerheblicher Dauer als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin, wissenschaftliche Hilfskraft oder in einer ähnlichen Rechtsbeziehung stand.

## § 6

### Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt und die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt, hat bei der Fakultät die Annahme als Doktorandin oder Doktorand zu beantragen. Sind die Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 5 noch nicht erfüllt, ist die Annahme unter der Auflage auszusprechen, dass die entsprechenden Nachweise bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens vorgelegt werden. Sind die Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 nicht erfüllt, erfolgt die Annahme unter der auflösenden Bedingung, dass der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb von 3 Jahren gem. § 5 Abs. 7 durch die Fakultätskonferenz vom Erfordernis einer bestimmten Note i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 1 befreit wird. Die Frist kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin verlängert werden. Eine Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin ist beizufügen.

(2) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung seiner oder ihrer Arbeit zu betreuen und zu unterstützen.

(3) Dem Antrag ist beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5, insbesondere Zeugnisse der nach § 5 Abs. 2 oder 3 absolvierten Abschlussprüfungen,
- b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation und der Betreuerin oder des Betreuers sowie eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers zur Übernahme der Betreuung,
- c) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- d) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät oder bei welchem Fachbereich die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt wurde.

(4) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet i.d.R. innerhalb von 2 Monaten, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Studiengangs, über den Antrag. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist abzulehnen, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder:

- a) wenn das in Aussicht genommene Thema nicht in die fachliche Ausrichtung der Fakultät fällt oder keine Betreuerin oder kein Betreuer gefunden werden kann, die oder der das Thema fachlich betreuen kann oder die fachliche Betreuung für die voraussichtliche Dauer der Promotion nicht sichergestellt ist,
- b) wenn keiner aus dem Kreis der in § 7 Abs.1 genannten Personen das Thema für bearbeitungswürdig oder der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen hält oder
- c) wenn die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens nicht gesichert ist.

(5) Aus der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(6) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann insbesondere widerrufen werden, wenn sich nachträglich Gründe für eine Ablehnung der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ergeben oder keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder wenn das Betreuungsverhältnis beendet wurde.

## **§ 7 Betreuung**

(1) Das Recht, Doktorandinnen und Doktoranden zur Betreuung anzunehmen, haben alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät. Mit dieser Annahme übernimmt der Betreuer oder die Betreuerin die angemessene Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden. Die Fakultät gewährleistet eine angemessene Betreuung.

(2) Zur Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses wird eine Betreuungsvereinbarung nach dem Muster der Fakultät (s. Anhang zu dieser PromO) abgeschlossen.

(3) Wechselt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Hochschule, kann sie oder er die Betreuung und Begutachtung fortführen und zählt dann zu den in Absatz 1 genannten Mitgliedern. Gleiches gilt für die emeritierten oder in Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren.

## **§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Das Gesuch um Eröffnung des Promotionsverfahrens sowie alle weiteren Erklärungen der Doktorandin oder des Doktoranden im Rahmen des Promotionsverfahrens sind schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) der Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 6,
- b) ggf. der Nachweis der Erfüllung weiterer Auflagen bzw. der sonstigen Leistungsnachweise gemäß § 5 Abs. 5;
- c) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- d) ggf. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge,
- e) zwei maschinenschriftliche und gebundene Exemplare der Dissertation mit Inhaltsübersicht und Verzeichnis der benutzten Schriften;
- f) eine elektronische Fassung der Dissertation zum Zwecke der Plagiatsüberprüfung;
- g) im Falle einer Gruppenarbeit gemäß § 10 Abs. 3: ein von den Beteiligten gemeinsam verfasster Bericht über die Zusammenarbeit bei der Dissertation, Angaben der individuellen Urheberschaft für die jeweiligen Teile der Dissertation, ferner Angaben über Namen, akademische Grade, Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls welche der Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt haben;
- h) ggf. die Bezeichnung des Mitglieds oder Angehörigen des Lehrkörpers der Fakultät, das die Dissertation betreut hat.
- i) eine Erklärung, aus der hervorgeht,
  1. dass der Doktorandin oder dem Doktorand die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist,
  2. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte Dritter oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat,
  3. dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der Doktorandin oder dem Doktorand für Vermittlungstätigkeiten oder für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
  4. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat und
  5. ob die Doktorandin oder der Doktorand die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis.
  6. ob die Doktorandin oder der Doktorand der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 11 Abs. 4 widerspricht oder nicht.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bestätigt schriftlich den Eingang des Gesuchs sowie der beigelegten Unterlagen und prüft die Ordnungsmäßigkeit des Gesuchs.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand kann das Gesuch um Promotion zurücknehmen, solange kein Gutachten über die Dissertation erstattet worden ist.

(4) Sind die Eröffnungsvoraussetzungen nicht erfüllt, so weist die Dekanin oder der Dekan das Gesuch oder den Antrag nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden zurück. Die Zurückweisung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet die Fakultätskonferenz.

## **§ 9 Prüfungskommission**

(1) Die Prüfungskommission besteht aus den Erst- und Zweitgutachtern oder Erst- und Zweitgutachterinnen und für die Disputation einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor, einer weiteren Juniorprofessorin oder einem weiteren Juniorprofessor oder einer weiteren Privatdozentin oder einem weiteren Privatdozenten der Fakultät als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung einer Berichterstatterin oder eines Berichterstatters bzw. der oder des Vorsitzenden kann die Dekanin oder der Dekan eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer bzw. eine andere Vorsitzende oder einen anderen Vorsitzenden bestimmen.

(2) Sind die Eröffnungsvoraussetzungen erfüllt, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan unverzüglich zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation.

(3) Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten an einer wissenschaftlichen Hochschule sein. Wenigstens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied oder Angehöriger der Fakultät sein. Zur Erstgutachterin oder zum Erstgutachter soll bestellt werden, wer die Dissertation angeregt oder betreut hat.

(4) Bei Dissertationen, die fachübergreifende Forschungsthemen zum Inhalt haben, soll aus der entsprechenden Disziplin eine Gutachterin oder ein Gutachter bestellt werden, die oder der die angrenzende Wissenschaft vertritt und möglichst der Universität Bielefeld angehören soll. Bei Dissertationen mit erheblichem Bezug zu supranationalen oder ausländischen Rechtsordnungen kann zusätzlich eine Gutachterin oder ein Gutachter einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden.

## **§ 10 Dissertation**

(1) Die Dissertation muss ein rechtswissenschaftliches Thema oder eines mit rechtswissenschaftlichen Bezügen in deutscher Sprache behandeln und von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbständig angefertigt worden sein. Mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers kann die Dissertation auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(2) Eine Abhandlung, die bereits an anderer Stelle zum Zwecke der Promotion vorgelegt oder bereits abgelehnt oder die schon im Druck veröffentlicht worden ist, wird als Dissertation nicht angenommen.

(3) Die Dissertation kann auch in einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit bestehen, wenn eine Gruppenbearbeitung des Themas methodisch zweckmäßig ist und die individuellen Leistungen der Doktoranden deutlich abgrenzbar sind.

(4) Jede Gutachterin und jeder Gutachter gibt ein mit Gründen versehenes schriftliches Gutachten ab, worin sie oder er die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorschlägt. Beide Gutachten sollen so rechtzeitig vorliegen, dass die Disputation (§ 11) innerhalb von sechs Monaten nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens stattfinden kann.

(5) Schlägt die Gutachterin oder der Gutachter die Annahme der Dissertation vor, so setzt sie oder er zugleich das Prädikat fest. Als Noten sind zulässig: *summa cum laude*, *magna cum laude*, *cum laude*, *rite*.

(6) Sobald alle Gutachten vorliegen, werden der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gutachten mit der Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb von einer Woche bekannt gegeben. Danach teilt die Dekanin oder der Dekan den Mitgliedern der Fakultätskonferenz und den übrigen prüfungsberechtigten Mitgliedern und Angehörigen des Lehrkörpers der Fakultät den Titel der Arbeit und die vorgeschlagenen Bewertungen mit und legt die Dissertation und die Gutachten sowie ggf. die Stellungnahme der Doktorandin oder des Doktoranden zur Einsichtnahme zwei Wochen im Dekanat aus. Alle prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen des Lehrkörpers können innerhalb einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist gegen die Annahme oder Ablehnung der Arbeit schriftlich begründeten Einspruch einlegen. In diesem Fall oder wenn die Gutachter teils die Annahme, teils die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen haben, bestellt die Dekanin oder der Dekan einen Drittgutachter oder eine Drittgutachterin.

(7) Nach Eingang aller Gutachten teilt die Dekanin oder der Dekan sie zusammen mit etwaigen Einsprüchen der Bewerberin oder dem Bewerber mit.

(8) Haben die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit angenommen.

(9) Haben die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit abgelehnt.

(10) Ist die Dissertation abgelehnt, so teilt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber die Ablehnung mit. § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Wenigstens ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät.

(11) Haben die Gutachter und Gutachterinnen teils die Annahme, teils die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so wird die Dissertation mit allen drei Gutachten, etwaigen Einsprüchen nach Absatz 6 und einer etwaigen Stellungnahme der Doktorandin oder des Doktoranden erneut zwei Wochen ausgelegt. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Jedes Mitglied des Lehrkörpers kann innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist zu der Dissertation und den Gutachten schriftlich Stellung nehmen und die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorschlagen.

(12) Nach Ablauf der Frist zu Stellungnahmen gemäß Absatz 11 Satz 3 versucht die Dekanin oder der Dekan unter Berücksichtigung aller abgegebenen Gutachten, Einsprüche und Stellungnahmen eine Einigung zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation herbeizuführen. Kommt eine Einigung hiernach nicht zustande, so entscheiden die Gutachterinnen und Gutachter mit Stimmenmehrheit.

(13) Die Doktorandin oder der Doktorand ist berechtigt, die abgelehnte Dissertation grundlegend umzuarbeiten und mit einem neuen Promotionsgesuch nach § 5 bei der Fakultät einzureichen.

(14) Wird die Dissertation abermals abgelehnt, so ist ein weiteres Promotionsgesuch ausgeschlossen.

## **§ 11**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Nach Annahme der Dissertation bestimmt die Dekanin oder der Dekan den Prüfungstermin.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden den Prüfungstermin und die Namen der mündlichen Prüferinnen und Prüfer spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung mit. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels. Die Doktorandin oder der Doktorand kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(3) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam abgenommen.

(4) Die mündliche Prüfung findet als Disputation statt. Sie ist für Mitglieder und Angehörige der Universität (§ 11 HG) öffentlich, sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht widersprochen hat.

(5) In der Disputation muss die Doktorandin oder der Doktorand vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse unter Beweis stellen und die in der Dissertation erarbeiteten oder verwerteten wissenschaftlichen Erkenntnisse, soweit Einwände oder Widersprüche erhoben werden, verteidigen.

(6) Nach Eröffnung der Prüfung durch die oder den Vorsitzenden hat die Doktorandin oder der Doktorand die in der Dissertation erarbeiteten oder verwerteten wissenschaftlichen Erkenntnisse in einem Kurzvortrag von höchstens 15 Minuten Dauer darzustellen. Dabei kann die Kandidatin oder der Kandidat auch etwaige Einwände gegen die nach § 10 erstatteten Gutachten darlegen.

(7) An den Kurzvortrag schließt sich ein wissenschaftliches Prüfungsgespräch an, an dem sich alle Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligen. Gegenstand des Prüfungsgesprächs sind die Dissertation einschließlich ihrer Bezüge zu den Grundlagen und Inhalten des Rechts, die mit dem Thema der Dissertation in Zusammenhang stehen.

(8) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 45 Minuten.

(9) Über einen angemessenen Nachteilsausgleich für Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderungen entscheidet die oder der Vorsitzende.

(10) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob die Prüfung bestanden ist und über deren Benotung (§ 10 Abs. 5). Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen.

(11) Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, darf sie einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung findet frühestens zwei, spätestens zwölf Monate nach der ersten mündlichen Prüfung statt.

## **§ 12**

### **Gesamtprädikat der Promotion**

(1) Nach erfolgreicher mündlicher Prüfung setzt die Prüfungskommission gleichzeitig das Gesamtprädikat der Promotion fest.

(2) Das Gesamtprädikat kann auf Grund der mündlichen Leistungen von der Benotung der Dissertation um eine Note nach unten oder oben abweichen. Bei unterschiedlicher Benotung der Dissertation darf sie nicht über der besten und nicht unter der schlechtesten Note liegen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt gegeben.

### **§ 13**

#### **Vollzug der Promotion und Urkunde**

(1) Die Dekanin oder der Dekan fertigt nach der Entscheidung der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Verlangen eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung aus. Diese enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sowie die Gesamtbewertung.

(2) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Publikation der Dissertation gemäß § 14 sichergestellt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung oder Zusendung der mit dem Fakultätssiegel versehenen Promotionsurkunde. Sie enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben.

### **§ 14**

#### **Publikation der Dissertation**

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in der von den Gutachtern genehmigten Fassung zu vervielfältigen und innerhalb eines Jahres der Fakultät 84 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung einzureichen. Die Dekanin oder der Dekan kann die Frist für die Einreichung verlängern.

(2) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.

(3) Die Dissertation kann mit Genehmigung der Dekanin oder des Dekans auch in einem wissenschaftlichen Verlag veröffentlicht werden. Voraussetzung ist, dass eine Verbreitung über den Buchhandel erfolgt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. Die Pflicht zur Veröffentlichung gilt bereits dann als erfüllt, wenn ein Vertrag mit einer Herausgeberin bzw. einem Herausgeber oder einem Verlag vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Dissertation in einem wissenschaftlichen Verlag veröffentlicht wird und innerhalb eines Jahres vier Exemplare der Dissertation in der Fakultät abgegeben werden. Wird für die Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so hat die Doktorandin oder der Doktorand der Universitätsbibliothek darüber hinaus für Tauschzwecke eine angemessene Stückzahl von Exemplaren zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Dissertation kann auch in elektronischer Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, abgeliefert werden. Die Doktorandin oder der Doktorand muss der Fakultät neben der elektronischen Fassung sechs, auf alterungsbeständigem und holzfreiem Papier gedruckte und dauerhaft haltbar gebundene Exemplare zur Verfügung stellen.

(5) Im Falle des Absatzes 1 ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. Die Doktorandin oder der Doktorand überträgt der Universität das Recht, weitere 40 Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

### **§ 15**

#### **Täuschung und Aberkennung der Promotion (§ 15 RPO)**

(1) Die Dissertation ist endgültig abzulehnen, wenn sich vor der Vollziehung der Promotion ergibt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei der Dissertationsleistung einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens vorgetäuscht worden sind. Ein weiteres Promotionsgesuch ist ausgeschlossen. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden,

1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass er aufgrund einer Täuschung oder aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen der Promotion erworben worden ist, oder
2. wenn seine Trägerin oder sein Träger den Dokortitel zur Vorbereitung oder Durchführung einer vorsätzlichen Straftat missbraucht hat, derentwegen sie oder er zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) Über die Entziehung beschließt die Fakultätskonferenz, nachdem die Dekanin oder der Dekan die oder den Betroffenen angehört hat, binnen 18 Monaten seit Kenntnis der Dekanin oder des Dekans von den entscheidungserheblichen Tatsachen des Absatzes 2.

#### **§ 16 Einsichtnahme**

Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen innerhalb eines Monats einzusehen.

#### **§ 17 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren**

Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Ordnung ergehen, kann die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Fakultätskonferenz.

#### **§ 18 Ehrenpromotion**

(1) Der Beschluss zur Verleihung einer Ehrenpromotion bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der promovierten Mitglieder der Fakultätskonferenz.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Ehrenpromotion durch Aushändigung der mit dem Fakultätssiegel versehenen Doktorurkunde. In der Urkunde sind die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben. Als Tag der Promotion ist der Beschluss der Fakultätskonferenz anzugeben.

#### **§ 19 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 10. Mai 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 35 Nr. 7 S. 129), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. September 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 37 Nr. 14 S. 235) außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Zulassung vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt haben. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 30. Januar 2013.

Bielefeld, den 3. April 2013

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer